



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Layout: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schneckelohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten). Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechstage vor Ort in den Gemeinden. Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54
BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;

Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

06

07.03.2022

INHALTSVERZEICHNIS

11	Sitzung des Jugendhilfeausschusses	14	Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken
12	Sitzung des Abfallwirtschafts- und Umweltausschusses		Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
13	Stadt Kronach Bekanntmachung Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwZVG	15	Verordnung des Landratsamtes Kronach über das Überschwemmungsgebiet an der Haßlach auf dem Gebiet der Gemeinden Kronach, Teuschnitz, Pressig und Stockheim von Flusskilometer 0,0 bis Flusskilometer 16,0 - Überschwemmungsgebietsverordnung „Haßlach“ - vom 07.03.2022

23

11

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am **Donnerstag, 24.03.2022, um 14:00 Uhr** findet im **Sitzungssaal A des Landratsamtes Kronach** eine **Sitzung des Jugendhilfeausschusses** mit folgender Tagesordnung statt.

Tagesordnung

- 1 Informationen
- 1.1 Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses (Wahlperiode 2020 - 2026)
- 1.2 Anpassung der Pflegepauschalen und der einmaligen Leistungen bei Vollzeitpflege
- 1.3 Jugendsozialarbeit an den Grundschulen Stockheim und Pressig
- 2 Mobile Jugendarbeit im Landkreis Kronach
- 3 Fortführung des Suchtpräventionsprojekts HaLT - Hart am Limit
- 4 Beratung des Jugendhilfehaushaltes; Rückblick auf das Haushaltsjahr 2021 und Beratung des Haushaltsplanes 2022
- 5 Unvorhergesehenes
- 6 Anfragen und Sonstiges

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie sind die Plätze für interessierte Bürgerinnen und Bürger in den öffentli-

chen Sitzungen der Kreisgremien begrenzt. Für den Zutritt ins Landratsamt gilt die **3G-Regelung** (genesen oder geimpft oder getestet).

Die Kontrolle der entsprechenden Nachweise, zu denen neben Genesenenbescheinigung, Impfnachweis oder Testzertifikat auch persönliche Ausweisdokumente wie Personalausweis oder Reisepass zählen, findet im Eingangsbereich des Landratsamtes statt.

Personen, die weder geimpft noch genesen sind, benötigen ein Zertifikat einer Schnellteststelle, wobei die zugrundeliegende Testung vor maximal 24 Stunden stattgefunden haben muss.

Unberührt von dieser Regelung bleibt die **FFP2-Maskenpflicht**, die auch weiterhin Bestand hat.

Wir bitten um Berücksichtigung und Ihr Verständnis!

Kronach, 18.02.2022
Landratsamt

2 - 014

12

Sitzung des Abfallwirtschafts- und Umweltausschusses

Am **Mittwoch, 16.03.2022, um 09:00 Uhr** findet im **Sitzungssaal des Landratsamtes Kronach** eine **Sitzung**

des **Abfallwirtschafts- und Umweltausschusses** mit folgender Tagesordnung statt.

Tagesordnung

- 1 Informationen
- 2 Landschaftspflegeverband Frankenwald Landkreis Kronach e. V.;
Zustimmung des Landkreises Kronach zur Maßnahmenliste für das Jahr 2022
- 3 Vorberatung des Haushaltes 2022
- 4 Unvorhergesehenes
- 5 Anfragen und Sonstiges

Ein nicht öffentlicher Sitzungsteil schließt sich an.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie sind die Plätze für interessierte Bürgerinnen und Bürger in den öffentlichen Sitzungen der Kreisgremien begrenzt. Für den Zutritt ins Landratsamt gilt die 3G-Regelung (genesen oder geimpft oder getestet).

Die Kontrolle der entsprechenden Nachweise, zu denen neben Genesenenbescheinigung, Impfnachweis oder Testzertifikat auch persönliche Ausweisdokumente wie Personalausweis oder Reisepass zählen, findet im Eingangsbereich des Landratsamtes statt.

Personen, die weder geimpft noch genesen sind, benötigen ein Zertifikat einer Schnellteststelle, wobei die zugrundeliegende Testung vor maximal 24 Stunden stattgefunden haben muss. Unberührt von dieser Regelung bleibt die FFP2-Masken-Pflicht, die auch weiterhin Bestand hat.

Wir bitten um Berücksichtigung und Ihr Verständnis!

Kronach, 03.03.2022
Landratsamt

Stadt Kronach **13**

BEKANNTMACHUNG der Stadt Kronach, Marktplatz 5, 96317 Kronach

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwZVG

La Fattoria GmbH, letzte bekannte Adresse:
Frickestr. 2, 04105 Leipzig
als Rechtsnachfolgerin der Firma Tsalka-Gastro-Betriebsgesellschaft mbH

Hiermit wird durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt:

Bescheid vom 24.02.2022 für das Jahr 2017, FAD 16059
Bescheid vom 24.02.2022 für das Jahr 2018, FAD 16059
Bescheid vom 24.02.2022 für das Jahr 2019, FAD 16059
Bescheid vom 24.02.2022 für das Jahr 2020, FAD 16059

an
Firma La Fattoria GmbH, letzte bekannte Anschrift:
Frickestr. 2, 04105 Leipzig,
als Rechtsnachfolgerin der Firma Tsalka-Gastro-Betriebsgesellschaft mbH.

Die Zustellung der Bescheide erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung, da diese auf andere Weise nicht ausführbar ist. Der Aufenthaltsort der Firma La Fattoria GmbH, als

Rechtsnachfolgerin der Firma Tsalka-Gastro-Betriebsgesellschaft mbH, ist unbekannt; Ermittlungen über den aktuellen Aufenthaltsort verliefen ergebnislos.

Die Bescheide können vom Geschäftsführer der betroffenen Firma gegen Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes mit Lichtbild während der üblichen Dienstzeiten des Rathauses der Stadt Kronach, (Montag – Donnerstag 8.00-12.00 Uhr, Montag und Mittwoch 14.00-16.00 Uhr, Donnerstag 14.00-17.30 Uhr und Freitag 8.00-12.30 Uhr) abgeholt bzw. eingesehen werden bei:

Stadt Kronach
Abt. 2 Steuerverwaltung, Zimmer-Nr. 201
Marktplatz 5
96317 Kronach

Die Bescheide gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser öffentlichen Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste bzw. Rechtsnachteile drohen können (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG).

Kronach, den 24. Februar 2022

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Zweckverband für **14**
Abfallwirtschaft in
Nordwest-Oberfranken

Haushaltssatzung 2022 des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 08. Februar 2022 seine Haushaltssatzung für das Jahr 2022 beschlossen.

Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 27.01.2022 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung 2022 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Die Haushaltssatzung wird im Regierungsamtsblatt Oberfranken im März 2022 (voraussichtliches Erscheinungsdatum: 24.03.2022) amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO samt sämtlicher Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 96487 Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Str. 6, während der allgemeinen Dienststunden einsehbar ist.

Dörfles-Esbach, 08. Februar 2022

Baj
Werkleiter

**Verordnung des Landratsamtes Kronach
über das Überschwemmungsgebiet an der
Haßlach auf dem Gebiet der Gemeinden
Kronach, Teuschnitz, Pressig und Stockheim
von Flusskilometer 0,0 bis Flusskilometer 16,0
- Überschwemmungsgebietsverordnung
„Haßlach“ - vom 07.03.2022**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach in Kraft.

Kronach, den 07.03.2022
Landratsamt

Löffler
Landrat

Das Landratsamt Kronach erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende

Anlage
Übersichtslageplan M = 1 : 25.000

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

(1) In den Gemeinden Kronach, Teuschnitz, Pressig und Stockheim wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

(2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich.

§ 2

**Umfang und Einteilung des
Überschwemmungsgebietes**

(1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der in der Anlage veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 eingetragen. ²Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2 500 maßgebend, die im Landratsamt Kronach und im Rathaus der Gemeinden Kronach, Teuschnitz, Pressig und Stockheim niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. ³Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁴Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten farblich hervorgehoben.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

§ 3

Schutzvorschriften

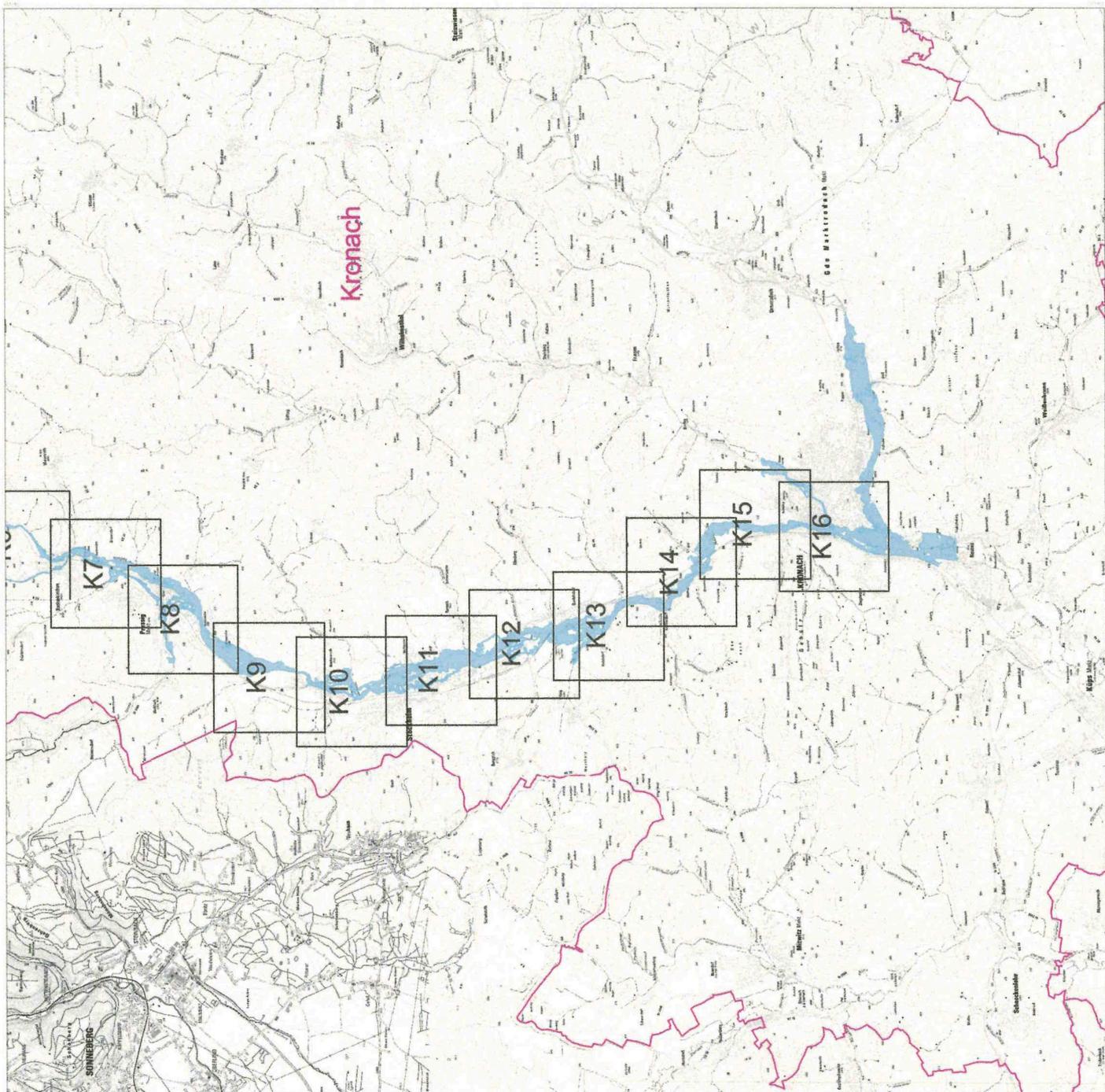
Die Zulässigkeit von Maßnahmen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet richtet sich nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

Legende

-  Landkreis
-  Gemeinde
-  Blattchiffre
-  ermitteltes Überschwemmungsgebiet



 Landratsamt Kronach Kronach	Nummer: 4 Blattchiffre: 02 Maßstab: 1:20.000 Datum: 2012
---	---



Landratsamt Kronach
 Löffler
 Landrat

